

Friedhofsgebühren-Verordnung der Gemeinde Ludesch für Grabstätten und Urnenstätten

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 17.12.2020 wird gemäß § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr 116/2016, iVm §§ 42-51 Bestattungsgesetz, LGBl Nr 58/1969, in der Fassung LGBl Nr 41/1996 und Nr 43/2009, verordnet:

I. Friedhofsgebühren

Gemäß § 42 Bestattungsgesetz kann die Gemeindevertretung für die Benützung von Friedhofseinrichtungen mit Verordnung (Friedhofsgebühren-Verordnung) Abgaben (Friedhofsgebühren) erheben. Es dürfen keine privatrechtlichen Entgelte eingehoben werden.

II. Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den auf Gst. Nr. 77, 78 und 80 GB Ludesch befindlichen und von der Gemeinde Ludesch verwalteten Friedhof.

1. Grabstättengebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgrab für 20 Jahre | € 270,00 |
| b) Familiengrab für 20 Jahre (2-fach Belegung) | € 540,00 |
| c) Familiengrab für 20 Jahre (4-fach Belegung) | € 926,00 |
| d) Einzelgrab für Urnenbeisetzung für 20 Jahre | € 270,00 |
| e) Familiengrab für Urnenbeisetzung für 20 Jahre | € 540,00 |
| f) Einzelurnenstätte für 20 Jahre | € 353,00 |
| g) Familienurnenstätte für 20 Jahre (4 Urnen) | € 540,00 |
| h) Urnen-Gemeinschaftsgrab für 20 Jahre pro Urne | € 235,00 |
| i) Erweiterung Einzel- auf Familienurnenstätte für 20 Jahre
(max. 4 Urnen, ausgenommen Urnenstätte C 1-23) | € 294,00 |
| j) aliquote Vorschreibung der Grabgebühren vom Beisetzungstag
auf 20 Jahre | |

Glasplatte Urnen-Gemeinschaftsgrab (C24) (Eigentum Gemeinde) (mit Beschriftung)	€ 89,00
--	---------

Urnengräber (südseitig)

Wandtafel ohne Beschriftung (Eigentum Privat)- einmalig	€ 307,00
Leihgebühr für 20 Jahre für Weihwasserkessel / Grablicht / Blumenschale	€ 628,00
Verlängerungsgebühr für Weihwasserkessel / Grablicht / Blumenschale	€ 216,00

Urnengräber (ost- und westseitig)

Leihgebühr für 20 Jahre Glastafel mit Beschriftung	€ 334,00
Leihgebühr für 20 Jahre Weihwasserkessel/Grablicht/Blumenschale	€ 628,00
Verlängerungsgebühr für 20 Jahre Glastafel mit Beschriftung	€ 112,00
Verlängerungsgebühr für 20 Jahre Weihwasserkessel/Grablicht/Blumenschale	€ 216,00

2. Enterdigungs- und/oder Auflösungsgebühren

Entsorgung der Aschenreste im Sondergrab	€ 55,00
--	---------

3. Aufbahrungsgebühren

Für die Benützung der Leichenhalle (nicht für das Inventar – dieses ist im Eigentum des zuständigen Bestattungsinstitutes) ist eine Aufbahrungsgebühr in Höhe von € 9,90 je Kalendertag einzuheben.

4. Bestattungsgebühren

Gebühr für die Bestattung einer Leiche

a) Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 650,--
b) Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 264,--
c) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet	
d) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet	

Gebühr für die Bestattung in einem Kindergrab ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite

a) Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 325,--
b) Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 203,--
c) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet	
d) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet	

Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche

a) Tieferlegen in der Zeit von Montag bis Freitag	€ 233,--
b) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet	
c) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet	

a) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von ca. 80 cm	€ 223,--
b) am Samstag wird ein Zuschlag von je 100 % verrechnet	
c) an Sonn- und Feiertag wird ein Zuschlag von je 200 % verrechnet	

III. Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft! Gleichzeitig tritt die aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 28.11.2019 beschlossene Friedhofsgebühren-Verordnung der Gemeinde Ludesch außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Martin Schanung

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

angeschlagen am: 18.12.2020

abgenommen am: 31.01.2021